

Az.: 2 A 349/08
5 K 1819/06



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Verein

vertreten durch Vorstandsmitglieder

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
für Kultus und Sport
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Schulfinanzierung vom 1.1.1998 bis 31.7.1998
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 4. März 2010

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. April 2008 - 5 K 1819/06 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Höhe des Personalkostenzuschusses für die an der vom Kläger in freier Trägerschaft betriebenen Grundschule in unterrichteten integrierten Schüler mit Förderbedarf im Zeitraum 1.1.1998 bis 31.7.1998.

Mit Bescheid vom 5.8.1998 bewilligte der Beklagte, das Sächsische Staatsministerium für Kultus, dem Kläger auf der Grundlage der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft vom 16.12.1997 (SächsGVBl. S. 682) - ZuschussVO 1997 - für den Zeitraum 1.1.1998 bis 31.7.1998 eine staatliche Finanzhilfe in Höhe von 134.815,92 DM. Der Bescheid berücksichtigt insgesamt 59 Grundschüler, davon drei geistig behinderte und einen hörgeschädigten Schüler. Der Berechnung der Finanzhilfe für die drei geistig behinderten Schüler wurde ein jährlicher Zuschuss von jeweils 6.419,00 DM und für den hörgeschädigten Schüler von 6.156,00 DM zugrunde gelegt. Die hiergegen vom Kläger erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 17.12.2003 - 5 K 2441/98 - ab. Auf die Berufung des Klägers verpflichtete der Senat den Beklagten mit Urteil vom 10.3.2006 - 2 B 771/04 - unter Änderung des verwaltungsgerichtlichen Urteils und entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 5.8.1998, den Kläger hinsichtlich der von diesem beschulden vier Integrationsschüler für die Zeit vom 1.1.1998 bis 31.7.1998 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Daraufhin erließ der Beklagte unter dem 2.8.2006 einen Bescheid, in dem er für die in dem genannten Zeitraum an der Grundschule des Klägers unterrichteten vier Integrationsschüler einen weiteren Personalkostenzuschuss in Höhe von 14.881,75 € bewilligte. Die seinerzeit an öffentlichen Schulen für die Integration von behinderten Schülern erteilten Unterrichtsstunden könnten nicht mehr ermittelt werden, weshalb für die Berechnung des Personalkostenzuschusses auf die in § 4 Abs. 3 Schulintegrationsverordnung - SchIVO - normierten Höchststundenzahlen zurückzugreifen sei. Das Lehrerjahresgehalt für eine in die Vergütungsgruppe III BAT-O eingruppierte Lehrkraft an Grundschulen habe im Schuljahr 1997/1998 bei 81.701,50 DM gelegen, wovon 47.659,21 DM auf den Zeitraum 1.1.1998 bis 31.7.1998 entfielen. Bei 28 Lehrerwochenstunden an Grundschulen beliefen sich die Kosten für eine Lehrerwochenstunde auf 1.702,11 DM, der zusätzliche Zuschuss in Höhe von 90 v. H. mithin auf 1.531,90 DM. Bei zusätzlich vier Lehrerwochenstunden für den hörgeschädigten und jeweils fünf Lehrerwochenstunden für die drei geistig behinderten Schüler ergebe sich der bewilligte Zuschuss.

Am 31.8.2006 erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Dresden, mit der er einen „um etwa 20 % höheren Personalkostenzuschuss“ beehrte. Die Personalausgaben für Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen hätten nach der Haushaltsrechnung 1998 ca. 762 Mio. DM betragen, die an Grundschulen im Freistaat Sachsen geleisteten wöchentlichen Unterrichtsstunden beliefen sich auf 230.174. Daraus ergebe sich ein Stundensatz von 3.312,00 DM, mithin 1.694,00 €; der angefochtene Bescheid gehe dagegen von einem Stundensatz von 1.491,00 € aus. Damit stünden ihm, dem Kläger, weitere 2.025,00 € zu.

Der Beklagte trat der Klage entgegen und verteidigte den angefochtenen Bescheid. Die in der Haushaltsrechnung 1998 ausgewiesenen Gesamtpersonalausgaben der entsprechenden Schulart könnten nicht herangezogen werden, weil sie nicht nur die gezahlten Vergütungen für die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden beinhalteten, sondern auch Personalausgaben für an Schulaufsichtsbehörden abgeordnete Lehrer, für Lehrer, die nicht das volle Regelstundenmaß unterrichteten, wie z. B. Schulleiter/stellvertretende Schulleiter oder Fachleiter, sowie für in Altersteilzeit befindliche Lehrer. Im Jahr 1998 seien zudem in erheblichem Umfang Abfindungszahlungen an altersbedingt ausscheidende Lehrer gezahlt worden. Um diese Ausgaben müssten die Personalausgaben verringert werden, damit diese zu

den tatsächlich geleisteten wöchentlichen Unterrichtsstunden ins Verhältnis gesetzt werden könnten.

Mit Urteil vom 23.4.2008 - 5 K 1819/06 - verpflichtete das Verwaltungsgericht den Beklagten entsprechend dem vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag, diesen hinsichtlich der Gewährung weitergehender Zuschüsse für die im Zeitraum 1.1.1998 bis 31.7.1998 in dessen Grundschule integrierten Schüler nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, und hob den Bescheid vom 2.8.2006 auf, soweit dieser der Neubescheidung entgegensteht. Die Berechnung des zusätzlichen Personalkostenzuschusses für die vier Integrationsschüler sei rechtsfehlerhaft, weil sie nicht § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG in der vom Sächsischen Obergericht in seinem Urteil vom 10.3.2006 - 2 B 771/04 - vorgenommenen Auslegung folge. Um die durchschnittlichen Kosten der für die zusätzliche Förderung erforderlichen Lehrerwochenstunden eines Lehrers an einer öffentlichen Schule derselben Schulart berechnen zu können, seien die Gesamtkosten „pauschalierend“ in Ansatz zu bringen, die für Lehrer an einer öffentlichen Grundschule aufgewendet würden. Auszugehen sei dabei von den dem Beklagten durch die im Haushaltsplan festgelegten Planstellen für Grundschullehrer entstandenen Kosten. Es sei kein Grund ersichtlich, die Kosten anders zu berechnen als für Lehrerstunden der Regelschüler, bei denen auf die Gesamtkosten laut Haushaltsplan abzustellen sei. Dies entspreche am besten dem Wortlaut des § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG, wo von „Kosten entsprechender öffentlicher Schulen“ die Rede sei. Dazu gehörten auch die vom Kläger durch Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft nachgewiesenen Kosten der Unfallversicherung. Bei den Lehrerwochenstunden sei von den von einem Grundschullehrer wöchentlich abzuhaltenden 28 Schulstunden auszugehen.

Gegen das ihm am 26.5.2008 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 20.6.2008 die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt. Zu deren Begründung wiederholt und vertieft er sein bisheriges Vorbringen und führt ergänzend aus: Die Berechnung des Personalkostenzuschusses auf der Grundlage der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen/Stellen für Grundschullehrer entspreche nicht den für den laufenden Betrieb einer öffentlichen Grundschule erforderlichen Kosten im Sinn von § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG. Der Gesetzgeber habe durch diese Regelung hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass freie Schulträger lediglich in dem Umfang staatliche Zuschüsse beanspruchen könnten, in dem auch an öffentlichen Schulen derselben Schulart tatsächlich

zusätzliche Schulstunden gehalten würden und hierfür Kosten anfielen. Dem entspreche die Berechnung in dem angefochtenen Bescheid. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht habe im Urteil vom 10.3.2006 lediglich gefordert, dem Schulträger die Kosten „an einer öffentlichen Schule derselben Schulart“ zu erstatten. Soweit das verwaltungsgerichtliche Urteil hierzu pauschal auf den Haushaltsplan verweise, würde der Kläger nicht nur an darin enthaltenen Kosten für Personalüberhänge - so seien im Rahmen eines sozialverträglichen Stellenabbaus Vergütungen für angestellte Lehrer außerhalb des Stellenplans im Umfang von ca. 61 Mio. DM vorgesehen - partizipieren, sondern auch an höheren Vergütungen für Funktionsstelleninhaber, zusätzlichen Ausgaben für an Schulaufsichtsbehörden oder andere Schularten abgeordnete Lehrkräfte oder für Lehrkräfte, die nicht das volle Regelstundenmaß unterrichteten.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. April 2008 - 5 K 1819/06 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten des Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts Dresden sowie die Akten des Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg.

Der Umfang der staatlichen Finanzhilfe bemisst sich nach § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG vom 4.2.1992 (SächsGVBl. S. 37) in der Fassung bis zur Änderung durch Art. 7

Haushaltsbegleitgesetz 2001/2002 vom 14.12.2000 (SächsGVBl. S. 513). Danach umfassen die Zuschüsse für als Ersatzschulen genehmigte Schulen - mit Ausnahmen der Förderschulen (vgl. § 15 Abs. 3 SächsFrTrSchulG) - 90 v. H. der für den laufenden Betrieb erforderlichen Personal- und Sachkosten entsprechender öffentlicher Schulen unter Anrechnung eines sozial zumutbaren Schulgeldes. Sie werden in Form von festen Beträgen je Schüler und Schulart durch Rechtsverordnung der Staatsregierung im Einvernehmen mit den Ausschüssen für Haushalt und Finanzen sowie Schule, Jugend und Sport des Sächsischen Landtags festgelegt.

Dies zugrunde gelegt hat das Verwaltungsgericht den Beklagten zu Recht verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Gewährung eines weiteren Personalkostenzuschusses für die in der von ihm betriebenen Grundschule unterrichteten vier Integrationsschüler im Zeitraum 1.1.1998 bis 31.7.1998 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO; Senatsurt. v. 21.6.1995 - 2 S 183/94 -; Senatsurt. v. 10.6.2009 - 2 A 182/08 und 2 A 183/08 - juris).

§ 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG ist anzuwenden, weil die an einer allgemein bildenden Schule (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SchulG in der Fassung bis zur Änderung durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des besseren Schulkonzepts vom 19.2.2004, SächsGVBl. S. 52) im Wege integrativer Beschulung unterrichteten Schüler mit Förderbedarf (Integrationsschüler) Schüler der allgemein bildenden Schule - hier: der Grundschule - sind, die sie besuchen, und nicht Förderschüler. Im Hinblick auf die mit der Beschulung verbundenen Kosten bestehen zwischen nicht integrativ beschulten Regelschülern und Integrationsschülern erhebliche Unterschiede, weshalb für Integrationsschüler ein höherer Zuschusssatz rechtlich zulässig und geboten ist. Insoweit hätte es dem Normgeber daher obliegen, für an allgemein bildenden Schulen integrativ unterrichtete Schüler gesonderte Zuschusssätze, erforderlichenfalls getrennt nach Behinderungsarten, festzulegen, die den mit der Integration verbundenen besonderen Aufwand berücksichtigen. In der Zuschussverordnung 1997 ist dies jedoch nicht geschehen, weshalb der Maßstab für die Zuschussgewährung richterrechtlich zu ersetzen ist. Dies geschieht vorliegend in der Weise, dass der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 ZuschussVO 1997 normierte Zuschusssatz für Grundschüler um die für die integrative Beschulung erforderlichen zusätzlichen Personalkosten zu ergänzen ist. Der zusätzliche Aufwand im Bereich der Personalkosten besteht in den Kosten für zusätzliche Lehrerstunden für die integrative Unterrichtung. Angesichts des Maßstabs der Kosten entsprechender öffentlicher Schulen in § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG ist auf die durchschnittlichen Kosten der für

die zusätzliche Förderung von Integrationsschülern erforderlichen Lehrerwochenstunden eines Lehrers an einer öffentlichen Schule derselben Schulart abzustellen. Hinsichtlich der Zahl der erforderlichen Lehrerwochenstunden sind als Ersatzmaßstab die - wenn auch erst später erlassenen - Obergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nicht behinderten Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung - SchIVO) vom 3.3.1999 (SächsGVBl. S. 153) heranzuziehen. Für jeden Integrationsschüler ist somit höchstens die dort für die jeweilige Behinderungsart normierte Zahl an Lehrerwochenstunden berücksichtigungsfähig. War der zeitliche Umfang der zusätzlichen integrativen Unterrichtung für einen Integrationsschüler geringer als die nach § 4 Abs. 3 Satz 2 SchIVO höchstens zulässigen Unterrichtsstunden, ist ausschließlich dieser geringere Umfang anzusetzen. Der zusätzliche Zuschuss beträgt gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG 90 v. H. hiervon (vgl. Senatsurt. v. 10.3.2006 - 2 B 771/04 -, UA 12, 13, 18, 19; Senatsurt. v. 10.3.2006 - 2 B 774/04 - juris).

Diesen Anforderungen wird die vom Beklagten in dem angegriffenen Bescheid durchgeführte Berechnung des dem Kläger für die Unterrichtung von vier Integrationsschülern an seiner Grundschule im Zeitraum 1.1.1998 bis 31.7.1998 zustehenden zusätzlichen Personalkostenzuschusses nicht gerecht. Zwar ist der Beklagte zutreffend von den Höchststundenzahlen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 4 SchIVO ausgegangen, weil sich - wogegen auch der Kläger nichts erinnert - die seinerzeit zur Abdeckung des Förderbedarfs an öffentlichen integrativen Grundschulen tatsächlich abgehaltenen zusätzlichen Unterrichtsstunden nicht mehr feststellen lassen. Soweit der Beklagte die Personalkosten für die danach erforderlichen - insgesamt 19 - Lehrerwochenstunden anhand der durchschnittlichen Aufwendungen für einen Grundschullehrer der Vergütungsgruppe III BAT-O errechnet hat, entspricht dies nicht der Rechtslage.

Grundlage der Zuschussberechnung sind nach § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG die für den laufenden Betrieb erforderlichen Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen. Die 90 v. H. dieser Kosten umfassenden Zuschüsse werden in Form von festen Beträgen je Schüler und Schulart durch Rechtsverordnung festgelegt (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 SächsFrTrSchulG). Zur Berechnung der Personalkosten für die allgemein bildenden Schulen hat der Ordnungsgeber für die zum 1.1.1998 in Kraft getretene Zuschussverordnung 1997, wie sich aus der Begründung zum Entwurf der Verordnung vom 14.2.1997 ergibt, auf den

Haushalts- und Stellenplan 1997 zurückgegriffen. Dieser stellt eine geeignete Berechnungsgrundlage für die ab dem 1.1.1998 geltenden Zuschusssätze dar, weil die Zuschussverordnung im Jahr vor ihrem In-Kraft-Treten erlassen werden musste, aktuelle Zahlen für das Jahr 1998 nicht vorlagen und nicht vorliegen konnten; dementsprechend wurden die Sätze sodann gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 SächsFrTrSchulG angepasst (vgl. Senatsurt. v. 10.3.2006 - 2 B 774/04 - juris). Die im Haushalts- und Stellenplan 1997 enthaltenen Gesamtansätze der einzelnen Kapitel für die allgemein bildenden Schulen wurden durch die Schülerzahl des Schuljahres 1997/1998 dividiert, wie sie dem Haushalts- und Stellenplan 1997 zugrunde lagen.

Die im Kapitel 05 35 für die Grundschulen mit 675.366.400 DM bezifferten Ausgaben wurden um die Kosten der im Haushalts- und Stellenplan 1997 für die Grundschulen ausgewiesenen Beamtenstellen erhöht. Hierzu wurde für jede dieser Stellen bezogen auf die jeweilige Besoldungsgruppe die Differenz zur Vergütung eines Angestellten der entsprechenden Vergütungsgruppe BAT-O ermittelt und addiert. Der so errechnete Differenzbetrag belief sich für die Grundschulen auf 16.701.632 DM. Bei 199.920 Grundschulern im Schuljahr 1997/1998 ergab sich somit ein Personalkostensatz je Schüler in Höhe von 3.462 DM.

Der Senat erachtet es ebenso wie das Verwaltungsgericht für sachgerecht, diese Berechnungsweise auf die Ermittlung der Personalkosten der zur Förderung von Integrationsschülern erforderlichen zusätzlichen Unterrichtsstunden zu übertragen. Dies gilt unbeschadet dessen, dass es vorliegend nicht um die Berechnung der Personal- und Sachkosten je Schüler und Schulart in Form von Zuschusssätzen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 SächsFrTrSchulG geht, sondern um die Berechnung der Personalkosten für eine Lehrerwochenstunde einer Schulart. Die Formulierung in § 15 Abs. 2 Satz 2 SächsFrTrSchulG „je Schüler“ bedeutet nicht, dass der Verordnungsgeber für jede Schulart im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 SchulG a. F. einheitliche Zuschusssätze normieren muss, ist mithin nicht allein im Sinne der Anordnung eines „Kopfsatzes“ zu verstehen. Sie ermöglicht vielmehr auch die zuschussrechtliche Berücksichtigung kostenrelevanter genereller Unterschiede zwischen einzelnen Schülergruppen derselben Schulart auf andere Art und Weise (vgl. Senatsurt. v. 10.3.2006 - 2 B 774/04 - juris). Dabei stellen auch in diesen Fällen die im jeweiligen Haushalts- und Stellenplan ausgewiesenen Gesamtansätze der allgemein bildenden Schulen eine geeignete Tatsachen- und Bewertungsgrundlage dar, indem der

Gesamtansatz der jeweiligen Schulart des betreffenden Haushaltsjahres durch die Anzahl der in diesem Zeitraum abgehaltenen wöchentlichen Unterrichtsstunden dieser Schulart dividiert wird.

Die dagegen vom Beklagten vorgetragene Einwände greifen nicht durch. Zwar verweist er zu Recht darauf, dass sich die Zuschüsse nach § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG nach den für den laufenden Betrieb erforderlichen Kosten entsprechender öffentlicher Schulen richten. Abzustellen ist danach zunächst auf die Kosten derjenigen Schulart im Sinn von § 4 Abs. 1 SchulG a. F., der die genehmigte Ersatzschule entspricht. Von diesen Kosten sind die für den laufenden Betrieb erforderlichen Kosten anzusetzen.

Für die vorliegend im Streit stehenden Personalkosten ist dies der im Haushalts- und Stellenplan 1998 ausgewiesene Gesamtansatz für die öffentlichen Grundschulen. Dieser umfasst die Aufwendungen, die erforderlich sind, um die öffentlichen Grundschulen im erforderlichen und gesetzlich vorgesehenen Umfang mit Lehrkräften und pädagogischem Personal auszustatten, damit diese in die Lage versetzt werden, die mit dem Besuch der Grundschule verfolgten Bildungsziele - die Vermittlung allgemeiner Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten, wie die Befähigung zum Lesen, Schreiben und Rechnen, auch durch Einbeziehung von Elementen des spielerischen Lernens, um die Schüler an die weiterführenden Bildungsgänge, den Besuch der Mittelschule oder des Gymnasiums, heranzuführen (vgl. § 5 Abs. 1 SchulG a. F.) - zu erreichen. Dazu gehören nicht nur die Lehrkräfte, die das volle Regelstundenmaß von 28 Stunden (vgl. Ziff. 2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 2.7.1992, VwV-SMK Arbeitszeit Schulen, ABl. SMK S. 8) unterrichten, sondern auch die Lehrkräfte, deren Regelstundenmaß aus persönlichen Gründen oder wegen der Wahrnehmung besonderer Aufgaben herabgesetzt ist. So erhalten Lehrkräfte, die das 55. bzw. 60. Lebensjahr vollendet haben, und schwerbehinderte Lehrkräfte Ermäßigungen (vgl. Ziff. 4 VwV-SMK Arbeitszeit Schulen); Anrechnungsstunden sind u. a. für den Schulleiter und den stellvertretenden Schulleiter, für die Wahrnehmung ständiger außerunterrichtlicher Aufgaben oder für Lehrkräfte mit Aufgaben in der Lehrerausbildung vorgesehen (vgl. Ziff. 5 VwV-SMK Arbeitszeit Schulen). Gleiches gilt, soweit etwa Schulleiter und stellvertretende Schulleiter aufgrund ihrer Funktion höher besoldet oder vergütet werden als Lehrkräfte, die „lediglich“ Unterricht erteilen. Die für die Bezahlung all dieser Lehrkräfte anfallenden Aufwendungen sind ersichtlich notwendig,

um eine Grundschule in Einklang mit den geltenden Vorschriften (vgl. § 41 Abs. 1 SchulG a. F., wonach für jede Schule ein Schulleiter und ein stellvertretender Schulleiter, die zugleich Lehrer an der Schule sind, zu bestellen ist), ihrer Bestimmung und ihrem Sinn und Zweck entsprechend führen und betreiben zu können. Hinzu kommt, dass Schulen in freier Trägerschaft z. B. regelmäßig ebenfalls einen Schulleiter und einen stellvertretenden Schulleiter beschäftigen.

Zu den für den laufenden Betrieb erforderlichen Personalkosten im Sinn von § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG gehören darüber hinaus auch die im Gesamtansatz des Haushalts- und Stellenplans der Schulart enthaltenen übrigen Aufwendungen. Hierbei handelt es sich nach dem Vortrag des Beklagten insbesondere um Aufwendungen für Lehrkräfte, die an Schulaufsichtsbehörden oder an Schulen einer anderen Schulart abgeordnet sind, sowie um Lehrkräfte in Altersteilzeit. Zwar ist dem Beklagten zuzugeben, dass diese Lehrkräfte vorübergehend, zeitlich beschränkt oder, etwa bei Lehrkräften, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, überhaupt nicht mehr an einer öffentlichen Grundschule unterrichten. Gleichwohl handelt es sich bei den Ausgaben für diese Lehrkräfte um solche, die für Lehrkräfte an öffentlichen Grundschulen anfallen; insofern sind sie deren laufendem Betrieb zuzurechnen.

Der Senat vermag dem Beklagten schließlich auch insoweit nicht zu folgen, als der Haushalts- und Stellenplan für das vorliegend maßgebliche Haushaltsjahr 1998 im Einzelplan 05 unter dem Titel 425 05 des Kapitels 05 35 Grundschulen eine Ausgabenposition in Höhe von 61.394.915,18 DM vorsieht. Der Betrag betrifft Vergütungen für Angestellte außerhalb des Stellenplans gemäß § 6 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1998 vom 12.12.1997 (SächsGVBl. S. 669). Danach wird abweichend von § 17 Abs. 6 SÄHO als Folge der zwischen der Staatsregierung, den Gewerkschaften und den Lehrerverbänden geschlossenen Vereinbarung über die Gestaltung eines sozialverträglichen Personalabbaus an Grundschulen des Freistaats Sachsen vom 21.2.1997 zugelassen, dass bis zum 31.7.1998 Lehrkräfte im Umfang von bis zu 682 Stellen und ab dem 1.8.1998 Lehrkräfte im Umfang von bis zu 1.175 Stellen außerhalb des Stellenplans geführt werden. Auch diese Ausgaben sind als Personalkosten anzusehen. Sie werden, wenn auch im Rahmen eines Stellen- und Personalabbaus, zur Bezahlung von Lehrkräften an öffentlichen Grundschulen verwendet. Sie dienen deshalb zumindest mittelbar dem Betrieb der öffentlichen Grundschulen. Aufgrund der seinerzeit bei den Lehrkräften im Grundschulbereich vorhandenen erheblichen Personalüberhänge war aus Sicht des Beklagten

ein Personalabbau unvermeidlich. Dieser sollte durch die in § 6 Abs. 1 HG 1998 genannte Vereinbarung vom 21.2.1997 lediglich sozialverträglich gestaltet werden, etwa um betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden. Das ändert aber nichts daran, dass diese Ausgaben als Personalkosten der öffentlichen Grundschulen anfallen und im Haushaltsplan demgemäß als solche ausgewiesen sind. Als für deren laufenden Betrieb erforderlich sind sie ferner deshalb anzusehen, weil der Abbau von Stellen im Bereich der Lehrkräfte für Grundschulen in der Weise, wie sie die Vereinbarung vom 21.2.1997 vorsieht, und die damit verbundenen Kosten auch seitens des Beklagten gewollt war. Insofern sind diese Ausgaben - bezogen auf den verfahrensgegenständlichen Zeitraum - daher dem Betrieb der öffentlichen Grundschulen zuzuordnen.

Nach alledem ist die Berufung mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

• **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten,

sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Herr RiOVG Dehoust ist wegen
Urlaubs an der Hinzufügung seiner
Unterschrift verhindert.

gez.:
Grünberg

Grünberg

Hahn

Beschluss vom 5. Mai 2010

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. April 2008 - 5 K 1819/06 - für beide Rechtszüge auf jeweils 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung und Änderung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 52 Abs. 1 GKG.

Der Senat bewertet die begehrte Erhöhung des Zuschusssatzes für Integrationsschüler in ständiger Rechtsprechung mit 2.500,00 € je Schüler (vgl. Senatsbeschl. v. 10.3.2006 - 2 B 771/04 und 2 B 774/04 -). Nachdem der Beklagte dem Begehren des Klägers im Hinblick auf das zwischen ihnen ergangene Senatsurteil vom 10.3.2006 - 2 B 771/04 - mit dem angegriffenen Bescheid vom 2.8.2006 zumindest teilweise entsprochen hat, hält der Senat

eine Halbierung des Erhöhungsbetrags für angemessen. Bei vier Integrationsschülern ergibt sich so ein Wert von 5.000,00 €.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Jenkis